

brauchsnormalen, Kontrollnormalen oder Hauptnormalen übereinstimmen sollen, können von der Normal-Eichungskommission und von den Aufsichtsbehörden, von letzteren soweit sie nach §§. 55. und 60. der Eichordnung zur Herstellung derselben befugt sind, geliefert oder von den genannten Behörden auf die für die angeführten Normale zugelassenen Fehlergrenzen untersucht werden. Die Bezeichnung und Beglaubigung erfolgt wie bei den für Eichungsbehörden bestimmten Normalen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bezüglich der Waagen und der die Normale ersetzenden und ergänzenden Apparate.

Zu §. 92.,

Uebergangsbestimmung.

Da in mehreren Theilen des Bundesgebietes die Eichung der Gasmesser noch nicht vorgeschrieben ist, die Maaß- und Gewichtsordnung aber vom 1. Januar 1872. an nur den Gebrauch gestempelter Gasmesser zuläßt, so wird in solchen Landesstheilen für die Uebergangszeit auch die Stempelung der bereits im Gebrauche befindlichen noch nicht gestempelten Gasmesser, sofern sie bei der Prüfung sich als zulässig erweisen, mit dem neuen Stempel, trotzdem daß diese Gasmesser nicht nach metrischem Maaß registriren, gestattet.

Um die bedeutenden hierdurch entstehenden Eichungsarbeiten, welche zum Theil an Orten vorzunehmen sein werden, an denen sich eine Eichungsstelle nicht befindet, übersehen und ohne zu große Belästigung der Gasanstalten und Konsumenten durchführen zu können, wird bestimmt:

daß eine Anmeldung solcher Gasmesser zur Stempelung innerhalb des Jahres 1870. zu erfolgen hat,

und

daß an solchen Orten, wo ein Kubicit-Apparat für Gasmesser nicht vorhanden ist, ausnahmsweise auch die Prüfung kleinerer Gasmesser durch Kontrollgasmesser vorgenommen werden kann.

Die Aufsichtsbehörden werden wegen des Orts der Anmeldung und wegen der zweckentsprechenden Einrichtung der Eichungsarbeiten das Erforderliche verordnen.

Erster Nachtrag zur Eichgebührentaxe

vom 12. Dezember 1869.

Zu IV. Hohlmaasse für trodene Körper.

Bei metallenen Hohlmaassen für trodene Körper von 2 L. abwärts, welche durch Wasserfüllung wie die Flüssigkeitsmaasse geprüft werden können, tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolonne A. um 20 Prozent ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt; die Ansätze in Kolonne B. und C. bleiben ungeändert.